

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz
über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über
Spielautomaten

Artikel I

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:
"(4) Die Bewilligung ist ferner zu versagen, wenn die Veranstaltung nach diesem Gesetz verboten ist."
2. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung 5 bis 8.
3. § 19 lautet:

"§ 19

Verbot bestimmter Arten von Spielautomaten

- (1) Das Bereithalten oder der Betrieb von Geldspielautomaten, das sind Spielautomaten, die
 - a) bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Gewinne jeder Art, wie in Form von Geld, Spielmarken, Waren oder Gutscheinen, auszahlen oder ausfolgen, oder
 - b) das Spielergebnis in Form von Freispielen, Punkten, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen anzeigen,ist verboten.
- (2) Das Bereithalten oder der Betrieb von Spielautomaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen oder die den Einwurf von mehr als 5 Schilling für ein Spiel ermöglichen, ist verboten. Diese Einwurfbeschränkung gilt nicht für den Betrieb automatischer Kegelbahnen oder Billards.

(3) Die Auszahlung oder Ausfolgung von Gewinnen jeder Art, wie Geld, Spielmarken, Waren oder Gutscheinen, ist im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielautomaten verboten.

(4) Es ist verboten, das Bereithalten oder den Betrieb von Spielautomaten im Sinne der Absätze 1 und 2 in seinen Räumen zu dulden.

(5) Als "bereitgehalten" gilt ein Spielautomat, wenn er in einem allgemein zugänglichen Raum aufgestellt ist."

Artikel II Übergangsbestimmung

Spielautomaten, für deren Betrieb nach den bisherigen Bestimmungen eine Bewilligung erteilt wurde und deren Betrieb nunmehr nach den Bestimmungen des § 19 verboten ist, dürfen im Umfang dieser Bewilligung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, weiter betrieben werden.